



**Anwesend:**

Claudia Niessen  
**Vorsitzende**

Philippe Hunger  
Katrinn Jadin  
Catherine Brüll  
Werner Baumgarten  
Michael Scholl  
**Schöffen**

Martin Orban  
Joky Ortman  
Fabrice Paulus  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
**Ratsmitglieder**

Bemd Lentz  
**Generaldirektor**

**Entschuldigt:**

Dr. Elmar Keutgen  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Alexander Pons  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Thierry Dodémont  
**Ratsmitglieder**

Franziska Franzen  
**Präsidentin des ÜSHZ**  
**Beratendes Ratsmitglied**

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 11. Dezember 2019

**TAGESORDNUNG:** Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste und Lager von Bau- und Werkstoffen

-----  
**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 5 NEIN-Stimmen (CSP),**

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager usw. sowie für die Reservierung von öffentlichem Eigentum.

Bei Benutzung des öffentlichen Eigentums durch Gerüste wird keine Gebühr erhoben.

**Artikel 2:**

Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des öffentlichen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:

- Einmalige Gebühr von 20,10 € außer bei Benutzung des Bürgersteigs.
- 0,17 € pro Qm oder Bruchteil eines Qm pro Kalendertag. Der Mindestsatz beträgt jedoch 9,80 €.

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

**Artikel 3:**

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommenerweise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird.

**Artikel 4:**

Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden.

**Artikel 5:**

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

**Artikel 6:**

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

**Artikel 7:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

-----  
Für den Stadtrat

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 16. Dezember 2019

  
Bernd LENTZ  
Generaldirektor



  
Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin